

satzen/satzungen-amt-kleine-elster-niederlausitz sowie auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> einzustellen.

Massen-Niederlausitz, den 30.01.2026

Marten Frontzek
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf hat auf ihrer Sitzung am 18.12.2025 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf gefasst. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Flugplatz Schacksdorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden. Folgende projektspezifische Zielstellungen sind damit verbunden:

- Effiziente Nutzung verfügbarer Flächen für Erzeugung erneuerbarer Energien
- Erhalt wertvoller Lebens- und Naturräume
- Verträgliche Gestaltung der Ränder des zukünftigen Solarparks – insbesondere im Übergang zum Ortsteil Schacksdorf (dort vollständiger Sichtschutz ab Inbetriebnahme)

Das Plangebiet umfasst einen Großteil der Fläche des Flugplatzes Finsterwalde-Schacksdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Lichter-

feld-Schacksdorf. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab dem Tag der Bekanntmachung dauerhaft im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bauamt, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, zu den Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) unter der Adresse <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-lichterfeld-schacksdorf> sowie auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

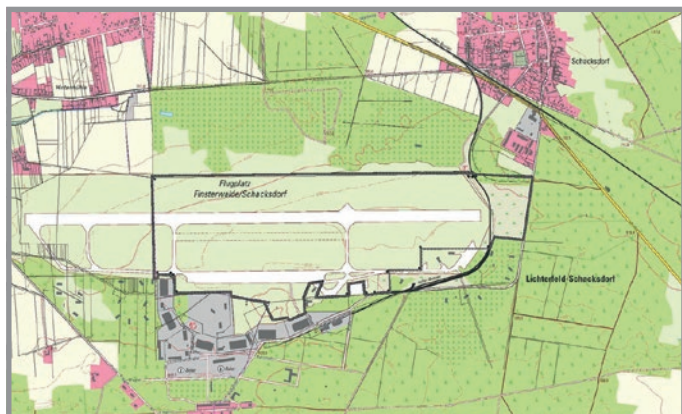
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf schriftlich gegenüber der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Massen-Niederlausitz, den 30.01.2026

Marten Frontzek
Amtdirektor



Kartenausschnitt mit Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Quelle: Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2025

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die durch die Gemeindevertretung am 18.12.2025 beschlossene Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekannt zu machen.

Die Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit dessen Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung erfolgt ab dem 01.02.2026 auf Dauer im Bauamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, während der üblichen Dienstzeiten.

Die Planunterlagen sind auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster unter <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-lichterfeld-schacksdorf> sowie auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> einzustellen.

Massen-Niederlausitz, den 30.01.2026

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplans „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 27.08.2025 den Bebauungsplan „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), in der Fassung August 2025, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung des Bebauungsplans „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) wurde mit Verfügung des Landkreises Elbe-Elster als höhere Verwaltungsbehörde vom 20.11.2025, AZ: 63-01906-25-53, erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und Umweltbericht vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht im Bauamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen während der folgenden Dienstzeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung bereitgehalten und auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der Bebauungsplan „Wohnbebauung am Schloßplatz im OT Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) unter der Adresse <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-sallgast> sowie auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen, unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab):

